

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO)

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz können unter bestimmten Voraussetzungen im Inland in einem zulassungspflichtigen Handwerk eine gewerbliche Niederlassung errichten oder als Betriebsleiter tätig werden, auch wenn sie nicht über eine deutsche Meisterprüfung oder eine vergleichbare inländische Berufsqualifikation verfügen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Handwerksordnung (HwO) kann in solchen Fällen eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, die zur Eintragung in die Handwerksrolle berechtigt. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Berufserfahrung oder die berufliche Qualifikation, die der Antragsteller in seinem Herkunftsstaat erworben hat, den Vorgaben der EU/EWR-Handwerk-Verordnung für eine Anerkennung entsprechen.

Für eine Anerkennung aufgrund der Berufserfahrung (§ 2 EU/EWR-Handwerk-Verordnung) ist dem Antrag eine EU-Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes über Art und Dauer der Tätigkeit beizufügen. Über die zuständigen Stellen in den einzelnen EU/EWR-Mitgliedsstaaten geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Für den Nachweis der beruflichen Qualifikation (§ 3 EU/EWR-Handwerks-Verordnung) ist Ihr im Herkunftsstaat erworbener Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis vorzulegen. Sofern die Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in der Bundesrepublik Deutschland geforderten Dauer liegt oder die Unterrichtsfächer sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch eine deutsche Meisterprüfung abgedeckt werden, kann die Ablegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Sachkundeprüfung erforderlich sein.

Dem Ausnahmebewilligungsantrag nach § 9 Handwerksordnung ist das Original der EU- Bescheinigung bzw. eine beglaubigte Fotokopie des Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises jeweils mit Übersetzungen durch einen vereidigten Dolmetscher beizufügen.

Hinweis: Mit einer Selbstständigkeit im zulassungspflichtigen Handwerk kann die Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Nord verbunden sein. Klären Sie deshalb vor Aufnahme der Selbstständigkeit, ob von Ihnen Beiträge zur Handwerkerpflichtversicherung (Altersvorsorge der selbstständigen Handwerker) zu entrichten sind (Telefon: 0451 485-0).

Ansprechpartner

Frau Krasenbrink (A – F)
Frau Kemmler (G – K)
Frau Kempert (L – Z)

Telefon: 0451 1506-206
Telefon: 0451 1506-209
Telefon: 0451 1506-207

ekrasenbrink@hwk-luebeck.de
mkemmler@hwk-luebeck.de
kkempert@hwk-luebeck.de